

04 / 2022 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassenen Ärzte sind:
Präs. Dr. Jonas, Präs. Dr. Reisner, Präs. Dr. Wechselberger
4. den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Ludwig Gruber als BKAÄ-Vertreter

sowie zur Information an:

8. alle Landesärztekammern

Wien, 21.01.2022
MM/BeS

Betrifft: Informationen zum elektronischen Sterbeverfügungsregister

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Ergänzung zum ÖÄK-RS Nr. 01/22 bzgl. der Kundmachung des Sterbeverfügungsgesetzes informiert Sie die Bundeskurie niedergelassene Ärzte über das nunmehr finalisierte Benutzerhandbuch des Ministeriums zur Verwendung des elektronischen Sterbeverfügungsregisters.

Das elektronische Sterbeverfügungsregister ist für Ärztinnen und Ärzte über folgenden Link erreichbar: <https://gda.gesundheit.gv.at/>

Für technische Rückfragen wurde im Bundesministerium eine eigene IT-Support-Hotline eingerichtet. Diese ist Montag bis Freitag von 08:00 – 16:00 Uhr unter der Nummer +43 1 71100-644545 oder per Mail unter: it-support@bmj.gv.at erreichbar.

Für die vorgesehenen ärztlichen Gespräche und die Begutachtung im Rahmen der Ausstellung einer Sterbeverfügung wurde im Rahmen der letzten Sitzung der Bundeskurie vom 16.12.21 ein Empfehlungshonorar in der Höhe von 132,- Euro plus jährlicher Valorisierung beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

VP MR Dr. Johannes Steinhart e.h.
Obmann

a.o. Univ. -Prof. Dr. Thomas Szekeres e.h.
Präsident

Anlage